

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 302 - 517.220-71

Telefon/Telefax (0431)
988-3105/-3140
Mathias Nowotny
Mathias.Nowotny@im.landsh.de

Datum
1. Juni 2005

Kommunale Bürgschaften und die Insolvenzsicherung nach § 8 a Altersteilzeitgesetz

Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848 ff.) erweitert das Altersteilzeitgesetz (AtG).

So wird durch den eingefügten § 8 a AtG eine Insolvenzsicherung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse verbindlich vorgeschrieben, wenn

- das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2004 beginnt,
- das Unternehmen insolvenzfähig ist und
- das Altersteilzeitwertguthaben den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 Abs. 1 AtG einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbetrag übersteigen wird.

Diese Insolvenzsicherungspflicht umfasst auch alle öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform. Die Sicherungsmittel müssen „geeignet“ im Sinne des § 8 a Abs. 1 AtG sein.

Zwar würde eine Bürgschaft einer nicht insolvenzfähigen Gebietskörperschaft zu-

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

- 2 -

gunsten des öffentlichen Unternehmens ein „geeignetes“ Sicherungsmittel im Sinne des § 8 a Abs. 1 AtG darstellen. Nach § 86 Abs. 2 Gemeindeordnung dürfen Bürgschaften von kommunalen Körperschaften jedoch nur zur Erfüllung einer eigenen (kommunalen) Aufgabe übernommen werden. Die Bürgschaftsübernahme zur Abdeckung der Insolvenzsicherungspflicht von Unternehmen nach § 8 a Altersteilzeitgesetz stellt keine kommunale Aufgabe dar, sondern eine allgemeine Aufgabe des Arbeitgebers.

Im Übrigen sollen Bürgschaften von Gemeinden nur für investive Zwecke übernommen werden.

Eine Bürgschaftsgewährung zu diesem Zweck ist daher nicht zulässig.

Die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.



Ulrich Gudat

- 4 -

Abwasser-Zweckverband
Pinneberg

25491 Hetlingen

Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungs-
gemeinschaft Flensburg / Handewitt“
Hauptstraße 9

24983 Handewitt

Zweckverband Kommunal-Diakonischer
Wohnungsverband Heide
Postelweg 1

25746 Heide

Schulverband Bad Schwartau
Markt 15

23611 Bad Schwartau

Zweckverband
Museumsverband Nordfriesland
Herzog-Adolf-Straße 25

25813 Husum

Zweckverband Ostholstein
Strandallee 112 - 114

23669 Timmendorfer Strand

nachrichtlich:

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Steindel
Postfach 7130
24171 Kiel

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10-14
24161 Altenholz

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
- LRH 4 -

24103 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung